

Zwischen

Studierendenschaft der RWTH Aachen K. d. ö. R., vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), wiederum vertreten durch die Vorsitzende, Svenja Borgmann, und die Referentin für Soziales, Celine Leonartz, Pontwall 3, 52062 Aachen,

nachfolgend „AStA“

und

dem Studierendenwerk Aachen A. ö. R., Pontwall 3, 52062 Aachen, vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian Böstel

nachfolgend „Studierendenwerk Aachen“

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Der folgende Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel einer gemeinsamen Kooperation geschlossen. Ziel dieser Kooperation ist die Einrichtung und gemeinsame Verantwortung für eine Arbeitsstelle (Bezeichnung: allgemeine Sozialberatung). Für die Studierendenschaft der RWTH liegt der Zweck dieser Stelle in einer besseren Erfüllung ihrer Aufgabe gemäß §53 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Wahrnehmung der sozialen Belange ihrer Mitglieder“.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die gemeinsame Etablierung und Organisation einer Arbeitsstelle mit dem Aufgabenbereich der allgemeinen Sozialberatung für alle Studierenden, die in den Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Aachen fallen.

§ 2 Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der AStA verpflichtet sich gegenüber dem Studierendenwerk Aachen zur hälftigen Finanzierung der Entlohnung der Stelle nach Entgeltgruppe S11b gemäß TvöD-VKA – Anlage 1 Teil B Abschnitt XXIV – der zu zahlenden monatlichen tariflichen Vergütung (Arbeitgeberbrutto).

(2) Das Studierendenwerk Aachen verpflichtet sich,

- a. alle gesetzlichen und tariflichen Pflichten eines Arbeitgebers wahrzunehmen und den Arbeitsvertrag abzuschließen,
- b. für die Arbeitsstelle gut erreichbare Räumlichkeiten im Studierendenwerk Aachen, Pontwall 3, 52062 Aachen zur Verfügung zu stellen,
- c. das für die Ausübung der Stelle erforderliche Arbeitsmaterial zu stellen und
- d. einmal jährlich einen Sachstandsbericht als Nachweis über die Tätigkeit bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem AStA der RWTH vorzulegen.

§ 3 Rahmenbedingungen

(1) Die Arbeitsstelle ist im Studierendenwerk Aachen angesiedelt; dort ist sie fachlich und disziplinarisch der Abteilungsleitung Kindertagesstätten und Soziales unterstellt.

(2) Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für das Studierendenwerk ist die bzw. der Referent*in im AStA mit dem Geschäftsbereich Soziales.

(3) Ansprechpartner*innen für den AStA ist der*die Abteilungsleiter*in „Kindertagesstätten und Soziales“ im Studierendenwerk Aachen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einmal pro Quartal, einen Austausch über die Inhalte der Kooperation und der thematischen Arbeit der Stelle zu führen.

§ 4 Mitsprache AStA

Das Studierendenwerk Aachen hat bei den folgenden Themen das vorhergehende Einverständnis des AStA einzuholen:

- a. Einstellung, Abmahnungen und Kündigung. Im Fall einer erforderlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet sich der AStA, zu einer Entscheidung innerhalb von 2 Werktagen ab Zugang der Information durch das Studierendenwerk. Nichtäusserung gilt als Zustimmung.
- b. Festlegung und Anpassung der Sprechzeiten,
- c. Festlegung des thematischen Umfangs der Beratung.

§ 5 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. in Höhe der tatsächlich entstandenen Lohnkosten. Dazu erstellt das Studierendenwerk Aachen eine Rechnung und fügt als Nachweis der entstandenen Kosten die jeweiligen Gehaltsabrechnungen bei.

(2) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass voraussichtlich spätestens zum 01.01.2025 § 2b UstG mit dem dann gültigen Umsatzsteuersatz anzuwenden sein wird.

§ 6 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird bis zum 31.12.2026 geschlossen. Sofern die Parteien keine Verlängerung der Kooperation vereinbaren, endet der Vertrag zum oben genannten Datum automatisch.

(2) Die Vertragsparteien evaluieren das gemeinsame Projekt spätestens zum 30. Juni 2026.

§ 7 Kündigung

Eine Kündigung der hier getroffenen Vereinbarung ist jeweils schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten möglich.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 9 Nebenabreden und salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

§10 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages.

Sebastian Böstel
Geschäftsführer
Studierendenwerk Aachen

Svenja Borgmann
Vorsitzende AStA

Celine Leonartz
Referentin für Soziales